

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaelae Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird ein neuer § 6 zur Planfeststellung, Plangenehmigung und zum Leitungsbau eingefügt:

„§ 6

Planfeststellung, Plangenehmigung, Leitungsbau

(1) Die Errichtung oder die Änderung von Leitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf der Planfeststellung. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung.

(2) Der Bau einer neuen Leitung kann untersagt werden, wenn dadurch Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder Kraft-Wärme-Kopplung verdrängt würde oder wenn es zur rationellen Betriebsführung von Netzen geboten ist.

(3) Die Planfeststellung schließt die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung ein. Die Enteignungsgesetze der Länder bleiben unberührt.

(4) Die Errichtung von Leitungen von 10 kV oder mehr unterliegt der Anzeigepflicht. Absatz 2 gilt entsprechend.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaelae Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke

Egbert Nitsch (Rendsburg)**Simone Probst****Dr. Jürgen Rochlitz****Halo Saibold****Albert Schmidt (Hitzhofen)****Ursula Schönberger****Werner Schulz (Berlin)****Helmut Wilhelm (Amberg)****Margareta Wolf (Frankfurt)****Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion****Begründung**

Der Leitungsbau hat auf Basis eines Planfeststellungs-/genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Eine Verdrängung von Strom aus Anlagen der erneuerbaren Energieträger oder der Kraft-Wärme-Kopplung durch den Bau von Direktleitungen ist aus volkswirtschaftlicher und umweltpolitischer Sicht nicht wünschenswert. Die Energieaufsichtsbehörden können daher den Direktleitungsbau untersagen, wenn dadurch umweltfreundlich produzierter Strom diskriminiert würde oder die rationelle Betriebsführung von Netzen verhindert wird.